

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter
Boehringer, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien oder in belastenden Lebensverhältnissen besser zu schützen und zu unterstützen. Konkret sieht der Gesetzentwurf eine strengere Aufsicht und Kontrolle von Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen vor. Zudem soll die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familien- und Jugendgerichten verbessert werden.

Auch soll die Kostenbeteiligung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen und über ein eigenes Einkommen verfügen, auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens beschränkt werden. Auf eine Kostenheranziehung junger Volljähriger aus vorhandenem Vermögen soll gänzlich abgesehen werden.

In den kommenden sieben Jahren sollen zudem alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stufenweise in der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gebündelt werden. Ab 2024 soll die Funktion eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt eingerichtet werden, der als Ansprechpartner für Eltern und andere Erziehungsberechtigte fungiert.

Des Weiteren soll mit dem Gesetz die Prävention vor Ort und die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien verbessert werden. In Notsituationen sollen sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden können und dort unbürokratisch eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten. Zudem soll in den Ländern eine bedarfsgerechte Struktur von unabhängigen Ombudsstellen eingerichtet und die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien erweitert werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Auswirkungen für den Einzelplan 17

Es ergeben sich voraussichtlich befristet mehrjährig entstehende Aufwände in Höhe von rund 12,525 Mio. Euro im Zeitraum bis Ende 2027.

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben in Tsd. Euro	75	2.325	2.325	2.325	1.825	1.825	1.825

Im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 107 Absatz 2 SGB VIII-E) entstehen voraussichtlich Ausgaben von jährlich 500.000 Euro (insgesamt rund 1,5 Mio. Euro bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024).

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes bis 1. Januar 2028 entstehen beim Bund im Kontext der Umsetzungsbegleitung (§ 107 Absatz 1 SGB VIII-E) jährliche Ausgaben in Höhe von rund 75.000 Euro. Zudem verursacht eine wissenschaftliche Untersuchung der Umsetzung in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von ca. 10,5 Mio. Euro (rund 1,75 Mio. Euro jährlich ab 2022 bis 2027).

Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen entstehen zudem dem Statistischen Bundesamt (Einzelplan 06) folgende Kosten:

Haushalts-jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben in Tsd. Euro	74	149	114	109	70	70	70

Dieser jährliche Mehraufwand besteht auch nach 2027 in Höhe von rund 70.000 Euro fort.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Für die Länder/Gemeinden

Kosten für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen

Erwartet wird eine Auswirkung auf die Kosten für die Verwaltung von jährlich rund 88,9 Mio. Euro bzw. rund 113,9 Mio. Euro (einschließlich Gemeinkosten). Für die vorgenommene Kostenschätzung wurden hilfsweise die Gemeinkostensätze für den Bund angenommen, gemäß des aktuellen Rundschreibens II A 3 – H 1012-10/07/0001 des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juni 2020, da die Gemeinkostensätze für die Länder und Kommunen nicht vorliegen.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personalaufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
SGB VIII	87.729	653	88.382 bzw. 113.217 (einschließlich Gemeinkosten)
SGB IX	381	132	513 bzw. 657 (einschließlich Gemeinkosten)
KKG	68	0	68 bzw. 87 (einschließlich Gemeinkosten)
Alle	88.178	785	88.963 bzw. 113.961 (einschließlich Gemeinkosten)

In den Jahren 2024 bis 2027 ergeben sich für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) zusätzlich jährliche Kosten von rund 14,5 Mio. Euro bzw. rund 18,5 Mio. Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Es entstehen zudem durch den einmaligen Umstellungsaufwand im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro bzw. rund 3,7 Mio. Euro (einschließlich Gemeinkosten).

Jahr	Einmalige Kosten im Regelungsbereich SGB VIII (in Tsd. Euro)		
	Einmaliger Personalaufwand	Einmalige Sachkosten	Einmalige Kosten
2021	2.106	805	2.911 bzw. 3.729 (einschließlich Gemeinkosten)
2024	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschließlich Gemeinkosten)
2025	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschließlich Gemeinkosten)
2026	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschließlich Gemeinkosten)
2027	12.953	1.505	14.458 bzw. 18.521 (einschließlich Gemeinkosten)

Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung zur gemeinsamen Betreuung von Müttern und Vätern mit ihren Kindern in einer Einrichtung (§ 19 SGB VIII) ergeben sich voraussichtlich Mehrkosten für die Kommunen in Höhe von rund 24 Mio. Euro jährlich.

Aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe in Notsituationen“ und „Hilfe für junge Volljährige“ ergeben sich geschätzt Mehrkosten in Höhe von rund 44 Mio. Euro jährlich.

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Mio. Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um 32 Mio. Euro entlastet. Auch durch das Absehen von einer Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen werden die Einnahmen der Kommunen verringert, allerdings in einem sehr geringen Umfang, der nicht näher quantifizierbar ist.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die im Rahmen der verbesserten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgesehene angemessene Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen für die Durchführung von Fallbesprechungen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis einer jährlichen Fallzahl von 9.600 Beteiligungen von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern an Gefährdungseinschätzungen Aufwendungen in Höhe eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags im vertragsärztlichen Bereich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 1,6 Mio. Euro.

Die Wirtschaft wird zudem jährlich mit 85.000 Euro Erfüllungsaufwand insgesamt belastet.

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 85.000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft ergibt sich mit der Erfüllung der Statistikpflichten eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 72.000 Euro. Diese entfallen vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund

Mit der Umsetzungsbegleitung und der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung der Umsetzung sowie der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Statistikpflichten entsteht beim Bund ein einmaliger Aufwand von insgesamt 12,901 Mio. Euro. Zudem ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Statistikpflichten um rund 69.000 Euro.

Für die Länder/Gemeinden

Die Verwaltung wird jährlich mit rund 88,9 Mio. Euro Erfüllungsaufwand belastet.

Es entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 60,9 Mio. Euro in den Jahren 2021 bis 2027.

Weitere Kosten

Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um 32 Mio. Euro entlastet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Peter Boehringer

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

